

- aa) bei Patienten mit leichtem oder mildem/moderatem Krankheitsverlauf und ungestörter Immunkompetenz: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h;
- bb) bei Patienten mit schwerem oder kritischem Krankheitsverlauf sowie bei Bewohner von Altenpflegeheimen: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h sowie ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden.

Für immunsupprimierte Patienten nimmt das Gesundheitsamt eine Einzelfallbeurteilung vor;

- b) abweichend hiervon endet für Kinder, die sich gemäß 2.2. einem Selbsttest mit Positivbefund unterzogen haben, die Quarantäne mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test mit sofortiger Wirkung;
- c) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- d) für enge Kontaktpersonen mit dem Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit, ohne dass es eines abschließenden Testes bedarf. Für die Berechnung der 10-tägigen Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen wird wie folgt verfahren: Der fiktive Beginn ist der erste Tag
 - aa) nach dem erstmaligen Auftreten von Symptomen des im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten bzw.
 - bb) nach dem letzten Kontakt mit dem nicht im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten unabhängig davon, wann die Mitteilung gemäß Nr. 1.3. erfolgte. Für Betreute und Betreuer in Gemeinschaftseinrichtungen gilt darüber hinaus, dass diese nach Ablauf der Quarantäne symptomfrei sind und einen zertifizierten negativen Abstrich vor Betreten der Gemeinschaftseinrichtung vorlegen.

4.3. Die 10-tägige Quarantäne für enge Kontaktpersonen kann verkürzt werden:

- a) auf 5 Tage bei Vornahme eines PCR-Tests bei einer Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor dem 5. Tag der Quarantäne eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht;
- b) auf 7 Tage bei Vornahme eines Antigen-Schnelltests bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor Quarantäneende eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht. Die Testung hat als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort durch geschulte Personen zu erfolgen.
- c) Diese Regelungen gelten nicht für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

4.4. Die Quarantäne-Anordnungen für enge Kontaktpersonen gelten nicht für asymptomatische vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sowie für asymptomatische genesene Personen (PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) nach Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Quarantäne nur bei

Verwendung der aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>). Bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall hat ein Selbstmonitoring (Führung eines Tagebuches mit Körpertemperatur, Symptomen) zu erfolgen.

- 4.5. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

- 5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
 - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.
- 5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- 5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

- 5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

6. Beobachtung

- 6.1. Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.
- 6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
- 6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand.

7. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 2. bis 6. Anwendung auf sämtliche Anordnungen, die auf der Grundlage der „Siebten Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen“ vom 20.09.2021 ergangen sind.

8. Hinweise

- 8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- 8.2. Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.